

## FAQ zu den Änderungen betreffend Herkunftsbezeichnung Offenverkauf von Brot und Feinbackwaren

Antworten von Davide Degiorgi (Kantonales Laboratorium Thurgau).

Diese Antworten wurden auch noch mit dem Amt für Verbraucherschutz Kanton Aargau besprochen und als richtig befunden:

- Müssen die Bauernhöfe mit Direktvermarktung ihre Backwaren im Hofladen auch mit der Bezeichnung «Produktionsland: CH» bezeichnen? Wo muss diese Bezeichnung angebracht sein (Regal, Produkthülle)?  
Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. d LGV muss im Offenverkauf bei Brot und Feinbackwaren, ausser Dauerbackwaren (Def. Brot und Backwaren siehe Art. 77 VLpH), ganz oder in Stücken das Produktionsland angegeben werden. Dies kann z.B. mit einem Schild neben den übrigen Informationen (Zusammensetzung, vgl. Art. 39 Abs. 1 LGV) erfolgen; beispielsweise so: Brot und Zopf: Schweiz
- Gibt es Unterschiede bei Produkten, welche im Direktverkauf (mit Kontakt zum Hersteller) oder im Selbstbedienungshofladen/Versand verkauft werden?  
Beim Direktverkauf und bei der Selbstbedienung gibt es keinen Unterschied bezüglich der schriftlichen Angabe des Produktionslandes. Beim Versand von Lebensmitteln, auch Brot und Backwaren musste schon immer die ganze Information mit einer vollständigen Etikette bekannt gegeben werden.
- Soll die Bezeichnung auch auf Kleingebäck (Guetzlisäckli, Lebkuchen, Linzertörtchen, ..) auf der Etikette stehen? Könnte die Bezeichnung «Vom Hof», «Eigenproduktion» eine akzeptierte Alternative sein?  
Achtung: Guetzli, Lebkuchen und Linzertörtchen sind eher Dauerbackwaren? Diese sind von der schriftlichen Angabe des Produktionslandes im Offenverkauf ausgenommen. In der Regel sind solche Produkte vorverpackt und müssen mit den üblichen Informationen gekennzeichnet sein.
- Falls die Bezeichnung auf der Etikette obligatorisch ist, bis wann können Etikettenvorräte (ohne Bezeichnung) aufgebraucht werden?  
Die neue Regelung gilt nur für die schriftlichen Angabe des Produktionslandes für Brot und Feinbackwaren im Offenverkauf. Die Übergangsfrist beträgt ein Jahr. Spätestens **ab 1. Februar 2025** muss im Offenverkauf entsprechend informiert werden.